

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Bedingungen liegen allen Geschäftsabschlüssen, auch den in Zukunft mit uns getätigten, zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsgegenstand

Die Firma GTO mbH, erbringt ihre Leistungen in der Regel auf der Basis von Betreuungsverträgen und den zugehörigen Leistungskatalogen, in denen der genaue Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt ist.

Leistungen, die nicht im Leistungskatalog festgeschrieben sind, gelten als Sonderleistungen und werden nach Aufwand abgerechnet.

III. Preise

Für die Erbringung der Betreuungsleistungen wird eine monatliche Pauschale entsprechend des im Betreuungsvertrag für das jeweilige Objekt vereinbarten Betrages erhoben.

Für Sonderleistungen gelten zurzeit die nachfolgenden Preise:

Stundensatz	35,- € netto
Maschinenstunde	25,- € netto
Fahrtkosten je km	0,80 € netto

Fallen bei der Erbringung der Sonderleistungen Materialkosten bzw. Kosten für Entsorgung an, werden diese entsprechend an den Auftraggeber weiterberechnet.

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte sich der Mehrwertsteuersatz während der Auftragsausführung ändern, wird für den Anteil nach Eintritt der Änderung der neue Mehrwertsteuersatz gültig.

Erhöhungen der Kosten, die wir nicht zu vertreten haben, berechnen wir, diese an den Auftraggeber weiterzugeben.

IV. Leistungserbringung

Die Erbringung der Leistung erfolgt unter der Maßgabe, daß der Vertragsabschluß unter Angabe des tatsächlichen Umfangs der zu erbringenden Leistungen erfolgte. Sollte sich bei der Durchführung der Leistungen herausstellen, daß der tatsächliche Aufwand wesentlich vom vereinbarten Leistungsumfang abweicht, so ist die Firma GTO mbH berechtigt, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Leistungen solange als Sonderleistungen ohne besondere Bestätigung des Auftraggebers abzurechnen, bis hierzu eine Erweiterung des Vertrages erfolgt.

V. Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug oder Gewährung von Skonto fällig.

Die monatlichen Betreuungsentgelte (Pauschalen) sind jeweils am 1. Arbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Pauschalen werden in der Regel durch Lastschriftzug bzw. Dauerauftrag beglichen.

Anderslautende Zahlungsbedingungen bedürfen gesonderter Vereinbarungen und sind bereits bei Auftragserteilung bzw. Vertragsbeginn auszuhandeln.

Der Auftraggeber darf kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindungen, geltend machen. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

© GTO mbH 01.04.2009

VI. Mahnung

Wird der Rechnungsbetrag nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles beglichen, erfolgt Mahnung. Die 1. Mahnung ist kostenfrei, für die 2. und 3. Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von € 10 bzw. € 20 erhoben.

VII. Vertragsdauer, Kündigung

Die Betreuungsverträge werden unbefristet bzw. befristet abgeschlossen. Sie können erstmals nach einem Jahr mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ausgenommen sind Betreuungsverträge, die mit einer festen Laufzeit geschlossen werden. Hier ist eine Kündigung seitens des Auftraggebers nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsablauf kündbar.

Der Vertrag kann unter folgenden Bedingungen mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende außerordentlich gekündigt werden:

- seitens des Auftraggebers

Aufgrund von Schlecht- oder Fehlleistungen durch den Auftragnehmer, vorausgesetzt, es wurde dem Auftragnehmer ausreichende Gelegenheit zur Mängelbehebung eingeräumt, mindestens 14 Tage nach Feststellen der Schlecht- oder Fehlleistung, und der Mangel wurde trotz Aufforderung nicht behoben.

- seitens des Auftragnehmers

wenn der Auftraggeber mit mehr als 1 Zahlung in Verzug geraten ist und trotz Einräumung eines ausreichenden Zahlungszieles kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist.

Wenn nach Übernahme der Betreuung eine Unwirtschaftlichkeit festzustellen ist und diese dem Unternehmen schadet.

- Die GTO mbH ist berechtigt Betriebszweige mit geschlossenen Dienstleistungsverträgen an Dritte zu veräußern.

Eine Kündigung von Betreuungsverträgen ist dadurch ausgeschlossen. Ebenso ist durch Verkauf einer Liegenschaft eine Kündigung der Betreuungsverträge ausgeschlossen. Die geschlossenen Betreuungsverträge müssen vom neuen Eigentümer übernommen werden!

VIII. Beauftragung

Für die Erteilung von Aufträgen ist in der Regel die schriftliche Form zu wählen. Dienstleistungen, die vertraglich vereinbart wurden, können vom Auftragnehmer an Drittunternehmen vergeben werden.

IX. Urheberrechte

Die von uns verwendeten Angebote und Unterlagen, insbesondere Leistungskataloge, Firmeninformationen, Prospekte usw. dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten das Urheberrecht an ihnen und, solange der Auftrag noch nicht erteilt ist, auch das Eigentum.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Vorlage von Angebotsunterlagen im Rahmen der Auftragsverhandlungen.

X. Gewährleistung und Schadensersatzansprüche

Für mangelhafte Leistung erfolgt Nachbesserung. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Schadensersatzansprüche auch hinsichtlich sogenannter Mangelgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der uns obliegenden vertraglichen Pflichten beruht.

In Fällen der Unmöglichkeit oder des Verzugs haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die Höhe des Entgeltes für den verzögerten oder ausgebliebenen Teil unserer Leistung.

Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren nach 6 Monaten.

XI. Allgemeiner Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Kiel vereinbart. Es gilt für sämtliche Geschäfte deutsches Recht.